

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Nauer (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

### **Beratung der Landesregierung durch das Unternehmen PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH**

Die Landesregierung berichtete zu den Dienstleistungen des Unternehmens PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH meiner Kenntnis nach zuletzt mit den Vorlagen 7/5219 und 7/5220 im Mai 2023 im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags. Die Gesellschaft mit Sitz in der Stadt Berlin wurde im Jahr 2016 gegründet. Der Freistaat Thüringen hält seit dem 2. Februar 2023 eine Beteiligung von einem Prozent am Stammkapital des Unternehmens. Das Unternehmen ist zu 100 Prozent im Besitz öffentlicher Gesellschafter. Derzeit gibt es nach eigenen Angaben des Unternehmens insgesamt 261 Gesellschafter, die über ihre Kapitalzeichnung die Möglichkeit haben, von dem Unternehmen kostenlos und ausschreibungslos über In-house-Vergaben Beratungs- und Managementleistungen zur Modernisierung von Verwaltung und Infrastruktur zu erhalten.

Laut eigenen Angaben beschäftigt das Unternehmen inzwischen rund 1.200 Mitarbeiter zur Erfüllung des im Unternehmensregister (Handelsregister-Nummer HRB 182217 B) publizierten Gesellschaftszwecks „Investitions- und Modernisierungsberatung der Öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die die Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweiligen gültigen Fassung erfüllen [...]“. Nach Angaben der Landesregierung rechnet das Unternehmen seine Beratungsleistungen hinsichtlich der Aufgabenkritik sowie zum Personalentwicklungskonzept 2035 zum Ende eines jeden Monats unter Angabe des Zeitaufwands, der beteiligten Mitarbeiter sowie einer zusammenfassenden Darstellung der angefallenen Tätigkeiten gegenüber der Staatskanzlei ab.

**Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Kleine Anfrage 8/1026 vom 24. Juni 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. August 2025 beantwortet:**

Vorbemerkung:

Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Antwort der Kleinen Anfrage bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht Bedenken (vergleiche Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbürgt jeder natürlichen Person, mithin auch den Auftragnehmern von Gutachten, einen Schutz gegen die unbegrenzte Verwendung und Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten. Der Eingriff durch Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einer bestimmbarer natürlicher Person – insbesondere in der Internetpräsentation des Landtags – wiegt so schwer, dass nach Auffassung der Landesregierung eine Veröffentlichung nicht erfolgen kann. Es können aus der Aufstellung zur Beantwortung der Fragen Rückschlüsse auf konkrete Personen sowie auch auf die an diese konkreten Personen gezahlten Vergütungen gezogen werden. Die der

Antwort der Kleinen Anfrage beigefügten Anlagen sind daher nicht zur Veröffentlichung geeignet. Die Anlagen sind von daher explizit als „nicht zur Veröffentlichung vorgesehen“ gekennzeichnet.

Nach Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen kann die Landesregierung die Beantwortung von Anfragen und die Erteilung von Auskünften ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Soweit Gutachten in steuerlichen Einzelfällen beauftragt wurden, unterliegt diese Information dem Steuergeheimnis, weil sich dieses auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person (personenbezogene Daten) erstreckt und hierzu auch das Verwaltungsverfahren selbst, die Art der Beteiligung am Verwaltungsverfahren und die Maßnahmen, die von den Beteiligten getroffen wurden, zählen (vergleiche AEAO zu § 30, Nr. 1.2).

1. Welche Verträge zu Beratungsprojekten haben die Landesregierung sowie die ihr nachgeordneten Behörden seit Gründung des Unternehmens bei ihr in Auftrag gegeben (bitte mit folgenden Daten: Jahr der Auftragserteilung, Laufzeit, Titel, Zweck, Umsetzung und Kosten des jeweiligen Projekts)?

Antwort:

Auf die Tabelle in Anlage 1 wird verwiesen.

Hinweis des Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz und der Staatskanzlei:

Hinsichtlich der in Spalte F dargestellten Kosten wird darauf hingewiesen, dass es sich um Obergrenzen für Abrufkontingente handelt. Bei den für die Jahre 2023 und 2024 aufgeführten Beträgen ist die volle Kostensumme abgerechnet worden. Bei den im Jahr 2025 gelisteten Beträgen wurden diese Kontingente faktisch hingegen noch nicht vollumfänglich abgerechnet.

2. Wie wurden die unter Frage 1 genannten Verträge jeweils auf Grundlage welcher rechtlichen Norm vergeben? In welchen Fällen erfolgten öffentliche Ausschreibungen; falls keine Ausschreibung erfolgte, warum nicht?

Antwort:

Bei den Verträgen mit der PD GmbH handelt es sich um ausschreibungsfreie Inhouse-Vergaben (vergleiche § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB).

Da sich an der PD GmbH nur öffentliche Auftraggeber beteiligen dürfen, besteht keine inhouse-schädliche private Kapitalbeteiligung an der PD GmbH nach § 108 Abs. 4 Nr. 3 GWB (sogenanntes „Beteiligungskriterium“). Die PD GmbH wird zudem nahezu ausschließlich für die öffentlichen Auftraggeber, die an ihr beteiligt sind, tätig (sogenanntes „Wesentlichkeitskriterium“). Die Umsätze der PD GmbH mit ihren Gesellschaftern lagen in den vergangenen Jahren stets weit oberhalb von 80 Prozent des Gesamtumsatzes. So lag der Anteil des mit Nicht-Gesellschaftern erzielten Umsatzes in den Jahren 2020 und 2021 durchschnittlich bei lediglich etwa einem Prozent des Gesamtumsatzes. Die Einhaltung dieser Quote wird durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat im Rahmen der laufenden Berichterstattung überwacht. Dadurch wird sichergestellt, dass das sogenannte Wesentlichkeitskriterium des § 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB erfüllt ist und bleibt.

Auch das sogenannte „Kontrollkriterium“ des § 108 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 GWB, wonach die an der PD GmbH beteiligten öffentlichen Auftraggeber gemeinsam über das Unternehmen eine ähnliche Kontrolle ausüben müssen wie über ihre eigenen Dienststellen, ist vorliegend gewährleistet. Die gesellschaftsrechtliche Struktur der PD GmbH sowie der Gesellschaftsvertrag und die Gesellschaftervereinbarung wurden speziell so ausgestaltet, dass alle beteiligten öffentlichen Auftraggeber eine gemeinsame Kontrolle über die PD GmbH ausüben. Das Vorliegen des Kontrollkriteriums wird gemäß § 108 Abs. 2 GWB vermutet, wenn der öffentliche Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele der und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausübt. Die an der PD GmbH direkt beteiligten öffentlichen Auftraggeber üben ihre Rechte vor allem in der Gesellschafterversammlung aus. Daneben hat die PD GmbH einen obligatorischen Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) sowie einen rein beratend und vorbereitend tätigen Gesellschafterausschuss, der aus Mitgliedern der einzelnen Gesellschaftergruppen besteht. Die für die ausschreibungsfreie Inhouse-Beauftragung der PD GmbH nach § 108 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 GWB erforderliche gemeinsame Kontrollausübung wird durch die der Gesellschafterversammlung sowohl gesetzlich als auch nach dem

Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte und Kompetenzen sichergestellt: Die Gesellschafterversammlung ist grundsätzlich zuständig für die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung. Zudem wählt sie die nicht nach dem Drittelbeteiligungsgesetz auf die Arbeitnehmervertreter entfallenden Aufsichtsratsmitglieder. Als oberstes GmbH-Organ verfügt die Gesellschafterversammlung bereits gesetzlich über umfassende Einfluss-/Weisungsmöglichkeiten gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Eine derartige Weisungsbefugnis ist auch gesellschaftsvertraglich vorgesehen. Die an der PD GmbH beteiligten öffentlichen Auftraggeber haben somit die Möglichkeit, durch entsprechende Mehrheitsentscheidungen in der Gesellschafterversammlung unmittelbar auf die Geschäftsführung als Leitungsorgan einzuwirken.

Die Gesellschafterversammlung verfügt zudem über die Kompetenz, zugunsten des Aufsichtsrats für bestimmte Geschäfte der Geschäftsführung bestehende Zustimmungsvorbehalte an sich zu ziehen und die jeweilige Zustimmung zu erteilen/verweigern.

Im Hinblick auf bestimmte – grundsätzlich dem Aufsichtsrat zustehende – Rechte besteht eine gesellschaftsvertragliche „Rückholkompetenz“ zugunsten der Gesellschafterversammlung. Der Gesellschafterversammlung, in der sämtliche (unmittelbar) an der PD GmbH beteiligten öffentlichen Auftraggeber vertreten sind, kommt insofern auch gegenüber dem Aufsichtsrat eine übergeordnete Position zu.

Die nach § 108 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 GWB zwingend erforderliche gemeinsame Kontrollausübung aller öffentlicher Auftraggeber wird durch eine in der Gesellschaftervereinbarung enthaltene Stimmrechtsbegrenzung für Gesellschafter mit einer bestimmten Beteiligungshöhe sichergestellt. Danach ist das Stimmrecht eines Gesellschafters, der mehr als 45 Prozent der Geschäftsanteile an der PD GmbH hält, bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung auf 45 Prozent der auf alle Geschäftsanteile entfallenden Stimmen begrenzt. Im Gegenzug werden die verbleibenden 55 Prozent der Stimmen auf alle übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander pro rata verteilt. Hierdurch wird verhindert, dass insbesondere dem Bund als Mehrheitsgesellschafter der PD GmbH im Verhältnis zu den anderen öffentlichen Auftraggebern eine derart hervorgehobene (inhouse-schädliche) Stellung zukommt, die ihm letztlich die alleinige Beherrschung der PD GmbH ermöglichen würde. Vielmehr wird auf diese Weise ein Konzept der gemeinsamen Kontrolle sichergestellt, bei dem kein Gesellschafter über eine alleinige Stimmrechtsmehrheit verfügt.

Durch die Ausgestaltung des Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrag und in der Gesellschaftervereinbarung und die hiernach bestehenden Mehrheitsverhältnisse wird zudem gewährleistet, dass der Bund als Mehrheitsgesellschafter auch im Aufsichtsrat die Vertreter der übrigen Gesellschafter nicht allein dominieren kann.

Die an der PD GmbH als Gesellschafter beteiligten öffentlichen Auftraggeber werden in insgesamt fünf Gesellschaftergruppen zusammengefasst. Hierdurch wird im Einklang mit § 108 Abs. 5 Nr. 1 GWB sichergestellt, dass alle Gesellschafter in den Organen der PD GmbH – gegebenenfalls durch einen gemeinsamen Vertreter – hinreichend vertreten sind (insbesondere Aufsichtsrat und Gesellschafterausschuss).

Zum Erhalt der Inhouse-Fähigkeit dürfen an der PD GmbH (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nach § 108 Abs. 4 Nr. 3 GWB keine privaten Kapitalbeteiligungen bestehen. Geschäftsanteile an der PD GmbH dürfen nach der Gesellschaftervereinbarung daher ausschließlich an öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschaft (Vinkulierung) unter Beitritt zur Gesellschaftervereinbarung übertragen werden. Hierdurch wird die Inhouse-Fähigkeit der PD GmbH insoweit langfristig abgesichert, als der Anteilsverkauf an (private) Dritte verhindert und eine inhouse-schädliche Kapitalbeteiligung Privater insofern ausgeschlossen wird.

3. Welche der unter Frage 1 genannten Verträge besitzen Optionen, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ermöglichen (bitte entsprechend Fortsetzungszeitraum, Leistungsumfang des Fortsetzungszeitraums und Kosten für den Leistungszeitraum je Vertrag einzeln darstellen)?

Antwort:

Auf die Tabelle in Anlage 1 wird verwiesen.

4. Sehen die unter Frage 1 genannten Verträge mit dem Unternehmen vor, Nachunternehmen mit Teilleistungen im Rahmen des jeweiligen Projekts zu beauftragen? Wenn ja, welche Firmen wurden von dem Unternehmen als Nachunternehmen et cetera beauftragt? Falls diese Möglichkeit besteht, warum wurde diese Regelung in die Verträge aufgenommen?

Antwort:

Auf die Tabelle in Anlage 1 wird verwiesen.

5. Welche finalen Ergebnisse sind durch das Unternehmen für welche Projektleistungen erarbeitet worden? Beabsichtigt die Landesregierung, die Ergebnisse umzusetzen? Wenn ja, wie soll die jeweilige Umsetzung geschehen (bitte auch zuständiges Ressort und geplanten Umsetzungszeitraum benennen)?

Antwort:

Das Unternehmen PD GmbH wurde von Seiten der Staatskanzlei erstmalig im Jahr 2023 beauftragt, ein Konzept zur Aufgabenkritik für den Freistaat Thüringen zu erarbeiten. Das Gesamtkonzept zur Aufgabenkritik für den Freistaat Thüringen – Abschnitt Querschnittsaufgaben hat die PD GmbH mit Stand 18. Oktober 2024 vorgelegt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt hat die Landesregierung über konkrete Umsetzungsmaßnahmen noch nicht entschieden.

Im Bereich der Justiz finden die finalen Ergebnisse (Ausschreibungsunterlagen) in der Ausschreibung des IT-Infrastrukturprojekts 2024 (ISP2024) Verwendung. Die Ausschreibung umfasst IT-Infrastruktur (Server-/Storageinfrastruktur, Backup-Hardware, Netzwerkkomponenten inklusive Firewall, Dienstleistungsunterstützung für die Inbetriebnahme sowie Service-/Pflegeteilleistungen) für den Zentralen Serverraum der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie für die dezentralen Standorte der Thüringer Justiz, soweit diese Technik nicht im Landesrechenzentrum betrieben wird beziehungsweise aus einem zentral vorgehaltenen Warenkorb bezogen werden kann. Die Ausschreibung soll noch im Jahr 2025 erfolgen. Die Umsetzung (RollOut) des ISP2024 ist beginnend ab Zuschlag bis zum vierten Quartal 2027 vorgesehen.

Die Ergebnisse des Vertrags „Risiko- und Umstellungsunterstützung; Rechenzentrum-Umzug“ wurden mit Stand 12/2023 mit dem federführenden Ressort abgestimmt. Die vertraglich geschuldete Leistung der PD GmbH, die in der initialen Aufnahme der technischen Rahmenbedingungen mithin gebotener Abgrenzungen zum Rechenzentrums-umzug in Bezug auf die Thüringer Justiz, einer Risikoschätzung und einer Umsetzungsstrategie für das Vorhaben bestand, wurde vollumfänglich erbracht. Die Beratungsergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess des Projekts berücksichtigt. Bezüglich der weiteren Verträge ist jeweils noch kein finaler Projektabschluss erreicht.

Das von der PD GmbH erstellte Gutachten zur Weiterentwicklung der Krankenhausplanung in Thüringen vom 5. April 2024 im Auftrag des Sozialministeriums wurde bei der Erarbeitung des 8. Thüringer Krankenhausplans zugrunde gelegt.

Der Prozess der Umsetzung der Krankenhausreform hat gerade erst begonnen und wird sich über mehrere Jahre hinziehen. Die Prozessbegleitung durch die PD GmbH wird daher noch längere Zeit (mindestens in das nächste Jahr hinein) erforderlich sein. Insofern können hier keine finalen Ergebnisse benannt werden, die umgesetzt werden. Die in der Abstimmung mit der PD GmbH gewonnenen Erkenntnisse fließen laufend in den Prozess ein.

6. Wie hat sich seit der jeweiligen Projektbeauftragung aus Frage 1 die Zahl der Beschäftigten, die im jeweiligen Ministerium mit den von dem Unternehmen übernommenen Projekten betraut waren und sind, entwickelt (bitte Beschäftigtenzahl in Vollzeitäquivalenten mit Qualifikation im jeweiligen Referat in Jahresscheiben ab dem Jahr 2016 darstellen)?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 5 dargestellt wurde, ist eine Beauftragung des Unternehmens PD GmbH erstmals im Jahre 2023 erfolgt. Insofern können für vorherige Zeiträume keine Aussagen getroffen werden. Änderungen in der Abteilungs- und Referatsstruktur ergeben sich durch Änderungen in der Aufbauorganisation, die nicht durch die Leistungen der PD GmbH oder durch die Ergebnisse der Beratungen der PD GmbH beeinflusst wurden. Insofern hat sich aus den jeweiligen Projektbeauftragungen die Zahl der Beschäftigten in den damit betrauten Referaten nicht geändert.

Die Verträge beinhalten ausschließlich Unterstützungsleistungen/Beratungsleistungen und können somit nicht als eigenständige Projekte klassifiziert werden. Unmittelbare Auswirkungen auf VbE des Landespersonals sind deshalb nicht zu verzeichnen.

7. Erwägt die Landesregierung, sich von dem Unternehmen beraten zu lassen, wie die gestiegenen Kosten der Migration, der Energiewende, der Instandhaltung der Infrastruktur, der Lücken im Bildungssystem, dem Bürokratieabbau oder der Wärmeversorgung abgewendet werden können? Welche weiteren Beauftragungen sind seitens der Landesregierung geplant?

Antwort:

Zu den in Frage 7 genannten Bereichen ist die Meinungsbildung der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

Das Justizministerium weist hinsichtlich der Instandhaltung der Infrastruktur auf die Antwort zu Frage 5 hin.

8. Gab es seit dem Jahr 2018 Fälle und Sachverhalte, in denen die Landesregierung zusätzlich zu den Beraterleistungen des Unternehmens noch weitere externe Unternehmensberatungen bezahlt hat?

Antwort:

Ja, es gab seit dem Jahr 2018 Fälle und Sachverhalte, in denen durch die Landesregierung zusätzlich zu den Beraterleistungen der PD GmbH noch weitere externe Unternehmensberatungen bezahlt wurden. Insoweit wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 8/855 verwiesen.

9. Welche Beraterleistungen haben die Landesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden im Jahr 2024 bei externen Beratungsfirmen eingeholt (Bitte um Auflistung der auftraggebenden Stelle, Datum der Auftragserteilung, Auftragssumme, Auftragnehmer, Beschreibung der Leistung, Zuordnung zum entsprechenden Haushaltstitel)?

Antwort:

Auf die Tabelle in Anlage 2 wird verwiesen.

Maier  
Minister

Anlagen\*

\* Die Anlagen zur Antwort auf die Kleine Anfrage wurden von der Landesregierung als „nicht zur Veröffentlichung vorgesehen“ gekennzeichnet. Von der Veröffentlichung der Anlagen wird gemäß § 2 Abs. 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes abgesehen. Die Fragestellerin und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der vollständigen Antwort in der Papierfassung.